

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ALLGÄUER ÜBERLANDWERK GMBH (AÜW)

STROMLIEFERUNG FÜR STEUERBARE VERBRAUCHSEINRICHTUNGEN | AÜW ABG-SVL

Stand: 01.07.2026

1. VERTRAGSSCHLUSS/LIEFERBEGINN

Der Vertrag kommt durch Bestätigung von AÜW in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert AÜW hierzu ausdrücklich auf.

2. UMFANG UND DURCHFÜHRUNG DER LIEFERUNG/LEISTUNGSUMFANG/BEFREIUNG VON DER LEISTUNGSPFLICHT/EIGENERZEUGUNGSANLAGEN

2.1. AÜW liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an seine vertraglich benannte Entnahme-/Lieferstelle. Entnahme-/Lieferstelle ist die Eigentumsgränze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marklokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird. Der Gesamtbedarf umfasst den Verbrauch von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und – sofern im Auftragsblatt vereinbart – auch den Haushaltsverbrauch im Sinne der Festlegung der BNetzA (BK6-22-300). Steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung sind insbesondere Wärmepumpen, nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung (Klimaanlagen) oder zur Speicherung elektrischer Energie.

2.2. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. AÜW stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 8.2.3 in Rechnung.

2.3. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist AÜW, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 13 verwiesen.

2.4. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskämpfe, hoheitliche Anordnungen) unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.

2.5. AÜW ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen AÜW bleiben für den Fall unberührt, dass AÜW an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

2.6. Der Kunde hat AÜW vor der geplanten Inbetriebnahme von Erzeugungsanlagen zum Eigenverbrauch in Textform über die Anlage(n) und deren Leistung zu informieren.

3. MESSUNG/ABLESUNG DURCH DEN KUNDEN/ZUTRITTSRECHT/NACHPRÜFUNG DES INTELLIGENTEN MESSSYSTEMS BZW. DER MESSEINRICHTUNG

3.1. Die Menge der gelieferten Energie wird durch ein intelligentes Messsystem - bzw. bis zum Vorhandensein eines intelligenten Messsystems auch durch eine sonstige Messeinrichtung bzw. ein sonstiges Messsystem - oder rechtmäßige Ersatzwertbildung ermittelt. Ein intelligentes Messsystem besteht nach § 2 Nr. 7 MsbG aus einer modernen Messeinrichtung, die über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist. Die Ablesung der Messwerte erfolgt durch den Messstellenbetreiber oder AÜW oder wird, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten über ein intelligentes Messsystem erfolgt, auf Verlangen von AÜW oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. In begründeten Einzelfällen, z. B. für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, wird auch die Ablesung der Messeinrichtung eines intelligenten Messsystems auf Verlangen von AÜW kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. AÜW wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

3.2. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechen der Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder AÜW aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann AÜW den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

3.3. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten von AÜW oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen. Mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das intelligente Messsystem bzw. die sonstigen Messeinrichtungen oder das Messsystem zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt AÜW dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

3.4. Der Kunde kann jederzeit von AÜW verlangen, eine Nachprüfung des intelligenten Messsystems bzw. der sonstigen Messeinrichtung oder des Messsystems an seiner Ent-

nahme-/Lieferstelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

3.5. Ergibt eine Nachprüfung des intelligenten Messsystems bzw. der sonstigen Messeinrichtung oder des Messsystems eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt AÜW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.2. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

4. STEUERUNG: STEUERBOX/INSTALLATION/BESCHÄDIGUNG/STÖRUNG

4.1. Der Netzbetreiber darf unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Festlegungen der BNetzA (BK6-22-300) den Energiebezug der in seinem Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen reduzieren. Für den Fall der Reduzierung des netz wirksamen Leistungsbezuges der steuerbaren Verbrauchseinrichtung ist von dem Netzbetreiber eine Mindestleistung gewährt.

4.2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtung ausgestattet und stets steuerbar ist.

4.3. Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort der Steuerbox oder der sonstigen Steuerungstechnik. Bei der Wahl des Anbringungsortes ist die Möglichkeit der Fernbedienung zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber hat den Kunden zu beteiligen und dessen berechnete Interessen angemessen zu berücksichtigen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden einer Verlegung der Steuerbox oder der sonstigen Steuerungstechnik zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Fernbedienung möglich ist. Der Kunde hat die Kosten einer Verlegung der Steuerbox oder der sonstigen Steuerungstechnik nach Satz 4 zu tragen.

4.4. Der Kunde hat dem Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Steuerbox oder der sonstigen Steuerungstechnik unverzüglich mitzuteilen.

5. ABSCHLAGSZAHLENGEN/ABRECHNUNG/ANTEILE PREISBERECHNUNG/ABRECHNUNGSINFORMATIONEN/VERBRAUCHSHISTORIE

5.1. AÜW kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

5.2. Zum Ende jedes von AÜW festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird von AÜW eine Abrechnung nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit AÜW erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung etwaiger Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht von AÜW nach Ziffer 5.1 Satz 1.

5.3. Auf Wunsch des Kunden stellt AÜW dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt nach der geltenden Preisregelung zur Verfügung.

5.4. Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnet AÜW geänderte verbrauchsabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

6. ZAHLENGESTIMMUNGEN/VERZUG/ZAHLENGEWÄHRUNG/AUFRECHNUNG

6.1. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem von AÜW nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen.

6.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann AÜW angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert AÜW erneut zur Zahlung auf, stellt AÜW dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß der geltenden Preisregelung in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale(n) nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

6.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

6.3.1. sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder

6.3.2. sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahme-/Lieferstellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.

Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziffer 6.3 unberührt.

6.4. Gegen Forderungen von AÜW kann nur mit Unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Weiterhin gilt dies nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrages entstehen.

7. VORAUSZAHLUNG

7.1. AÜW kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.

7.2. Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt AÜW nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

7.3. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.

7.4. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann AÜW beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

8. ENTGELT/ZUKÜNFTIGE STEUERN, ABGABEN UND SONSTIGE HOHEITLICH AUERLEGTE BELASTUNGEN/PREISANPASSUNG NACH BILLIGEM ERMESSEN

8.1. Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 8.2 bis 8.6 zusammen.

8.2. Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis in der sich aus den Preisangaben im Auftragsformular ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragsabschlusses). Sie enthalten die Kosten für **Energiebeschaffung und Vertrieb** und die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 3 Nr. 29 EEG.

8.3. Zusätzlich zahlt der Kunde für die gelieferte Energie folgende Preisbestandteile nach den Ziffern 8.3.1 bis 8.3.8 in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe. Die bei Vertragsschluss geltende Höhe ist in den Preisangaben im Auftragsformular angegeben. Die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltende Höhe des Preisbestandteils nach der Ziffer 8.3.6 wird bis zum 15.10. eines Kalenderjahres, diejenige der Preisbestandteile nach den Ziffern 8.3.4, 8.3.5 und 8.3.7 bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet (derzeit: www.netztransparenz.de) veröffentlicht. Im Einzelnen:

8.3.1. Die von AÜW an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden **Netzentgelte**.

Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite.

8.3.1.1. AÜW gibt die dem Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung von dem Netzbetreiber auf Grundlage einer Vereinbarung nach § 14a EnWG gewährten reduzierten Netzentgelte an den Kunden in der Höhe weiter, in der sie ihm vom Netzbetreiber tatsächlich gewährt wurden. Erfolgt die Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 der Festlegung der BNetzA (BK8-22-010-A), gewährt der Netzbetreiber dem Kunden eine pauschale Netzentgeltreduzierung je Marktllokation. Ist die steuerbare Verbrauchseinrichtung durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden und erfolgt die Netzentgeltreduzierung durch Wahl des Kunden nach Modul 2 der Festlegung, gewährt der Netzbetreiber dem Kunden eine Reduzierung des Arbeitspreises Netz um 60 % und es fällt kein Grundpreis Netz für die Marktllokation dieser steuerbaren Verbrauchseinrichtung an. Ergänzend zu Modul 1 hat der Netzbetreiber dem Kunden bei dessen Wahl ab dem 01.01.2025 zusätzlich zeitlich variable Netzentgelte anzubieten und ab dem 01.04.2025 zu gewähren (Modul 3). Der Netzbetreiber hat für dieses Modul 3 zeitvariable Netzentgeltstufen in Form einer Hochlasttarifstufe (HT), Niedriglasttarifstufe (NT) und einer Standardtarifstufe (ST) vorzugeben.

8.3.1.2. Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber AÜW wirksam werden.

8.3.1.3. Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen Spannungsebene als in Niederspannung, oder gilt für den Kunden ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder ein singuläres Netznutzungsentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV, bzw. ändert sich dies während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber AÜW deshalb abweichende Netznutzungsentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung AÜW gegenüber dem Kunden. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktllokation durch AÜW – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Der Kunde wird über die Änderungen spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.

8.3.1.4. Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrags das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktllokation durch AÜW – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

8.3.1.5. Ziffer 8.3.2.4 gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.

8.3.1.6. Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffern 8.3.2.3 bis 8.3.2.5 werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.

8.3.1.7. Wird der sich aus den Preisangaben im Auftragsformular ergebende Grundpreis Netz jährlich erhoben, berechnet AÜW das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.

8.3.2. Das von AÜW an den Messstellenbetreiber bzw. den Netzbetreiber abzuführende **Entgelt für den Messstellenbetrieb** mit intelligenten Messsystemen bzw. einer sonstigen Messeinrichtung.

8.3.2.1. Sofern die nach diesem Vertrag von AÜW belieferte Marktllokation mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung i. S. d. MsbG ausgestattet ist, schuldet grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, AÜW ist nach Ziffer 8.2.3.2 zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.

8.3.2.2. Ist AÜW aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marktllokationen des Kunden an den Messstellenbetreiber abzuführen, zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe. AÜW wird dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umsatz, dass dieses im Rahmen dieses Vertrags von AÜW an den Kunden weiterberechnet wird, informativ mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. AÜW ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber AÜW abrechnet, soweit AÜW sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.

8.3.2.3. Der Netzbetreiber ermittelt das Entgelt für Messeinrichtungen, die keine intelligenten Messsysteme oder moderne Messeinrichtungen sind, zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für den Messstellenbetrieb auf seiner Internetseite.

8.3.2.4. AÜW berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.

8.3.3. Die von AÜW an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden **Konzessionsabgabe**.

Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz.

8.3.4. Die von AÜW an den Netzbetreiber zu zahlende **KWKG-Umlage** nach § 12 EnFG. Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen.

Handelt es sich bei der steuerbaren Verbrauchseinrichtung um eine elektrische Wärmepumpe, die durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist, reduziert sich die KWKG-Umlage für den Stromverbrauch zum Betrieb der Wärmepumpe nach § 22 Abs. 1 EnFG ab dem 01.01.2023 auf Null. Der Kunde wird AÜW unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Die Anwendung des EnFG steht unter dem Vorbehalt, dass die Europäische Kommission diese Anwendung beihilferechtlich genehmigt (§ 68 EnFG). Damit die Umlagenprivilegierung gewährt werden kann, beauftragt der Kunde AÜW außerdem damit, die notwendigen Informationen dem Netzbetreiber nach § 52

EnFG mitzuteilen. Weitere Informationen zum § 22 EnFG und den Antrag auf Umlagenreduzierung findet der Kunde auf der AÜW Website unter [aeww.de/\\$22](http://aeww.de/$22)

8.3.5. Die von AÜW an den Netzbetreiber zu zahlende **§ 19-StromNEV-Umlage** nach § 19 Abs. 2 StromNEV. Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Zusätzlich werden die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage (Ziffer 8.3.4) ausgeglichen werden sollen, derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage eingerechnet.

8.3.6. Die von AÜW an den Netzbetreiber zu zahlende **Offshore-Netzumlage** nach § 17f EnWG i. V. mit § 12 EnFG. Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie u. a. Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG.

Handelt es sich bei der steuerbaren Verbrauchseinrichtung um eine elektrische Wärmepumpe, die durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist, reduziert sich die Offshore-Netzumlage für den Stromverbrauch zum Betrieb der Wärmepumpe nach § 22 Abs. 1 EnFG ab dem 01.01.2023 auf Null. Der Kunde wird AÜW unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Die Anwendung des EnFG steht unter dem Vorbehalt, dass die Europäische Kommission diese Anwendung beihilferechtlich genehmigt (§ 68 EnFG). Damit die Umlagenprivilegierung gewährt werden kann, beauftragt der Kunde AÜW außerdem damit, die notwendigen Informationen dem Netzbetreiber nach § 52 EnFG mitzuteilen. Weitere Informationen zum § 22 EnFG und den Antrag auf Umlagenreduzierung findet der Kunde auf der AÜW Website unter [aeww.de/\\$22](http://aeww.de/$22).

8.3.7. Die von AÜW an den Netzbetreiber zu zahlende **Wasserstoffumlage** nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG. Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen. Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage (Ziffer 8.3.2) eingerechnet.

8.3.8. Die **Stromsteuer**.

8.4. Ist eine Umlage nach Ziffern 8.3.3 bis 8.3.8 negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.

8.5. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 8.2, 8.3 und 8.6 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

8.6. Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 8.2 und 8.3 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 8.5 die **Umsatzsteuer** in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus den Preisangaben im Auftragsformular.

8.7. AÜW teilt dem Kunden die bei Belieferung jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern 8.3, 8.5 und 8.6 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

8.8. AÜW ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 8.2 - nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 8.3 und 8.6 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 8.5 - durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 8.2 genannten Kosten. AÜW überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 8.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 8.8 bzw. - sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 8.8 erfolgt ist - seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung von AÜW nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des AÜW gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises nach dieser Ziffer 8.8 sind nur zum Monatsersten möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn AÜW dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne

Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von AÜW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8.9 Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter der Telefonnummer 0800 2521-320 oder im Internet unter www.aeww.de

9. WAHL/WECHSEL DER MODULE ZUR NETZENTGELTREDUZIERUNG

9.1. Wird der Energiebezug der steuerbaren Verbrauchseinrichtung und des sonstigen Haushaltsverbrauchs über einen gemeinsamen Zähler gemessen, findet Modul 1 Anwendung. Der Kunde ist - voraussichtlich - ab Januar 2025 berechtigt zusätzlich zu Modul 1 Modul 3 zu wählen. Wird der Energiebezug der steuerbaren Verbrauchseinrichtung separat gemessen und an einer Marktllokation abgerechnet, so ist der Kunde berechtigt, entweder Modul 1 (ab 2025 gegebenenfalls in Kombination mit Modul 3) oder Modul 2 zu wählen. Nimmt der Kunde keine Wahl vor, findet Modul 1 als Grundmodul immer Anwendung.

9.2. Der Wechsel eines Moduls setzt voraus, dass der Wechselwunsch AÜW und Netzbetreiber angezeigt wird. Für die Umsetzung ist der Netzbetreiber verantwortlich. Ein rückwirkender Wechsel ist ausgeschlossen. Der Kunde informiert AÜW mit dem **Antrag auf Modulwechsel** auf der AÜW Website unter [aeww.de/\\$14a](http://aeww.de/$14a) über einen Wechselwunsch. AÜW gibt diesen Wunsch an den Netzbetreiber weiter. Die Netzentgeltreduzierung nach dem neu gewählten Modul, wird dem Kunden gewährt, wenn der Netzbetreiber den Modulwechsel tatsächlich umgesetzt hat und die Netznutzung gegenüber AÜW nach dem neu gewählten Modul abrechnet. Der Modulwechsel erfolgt erst, wenn er dem Netzbetreiber und AÜW mitgeteilt wurde. Die Netzentgeltreduzierung nach dem neu gewählten Modul kann dem Kunden erst gewährt werden, wenn der Netzbetreiber den Modulwechsel tatsächlich vorgenommen hat.

10. ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN NACH § 41D ENWG

Der Kunde ist verpflichtet, AÜW den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. AÜW wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung - soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird - gegen angemessenes Entgelt ermöglichen.

11. ÄNDERUNGEN DES VERTRAGS

Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits - etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten - absehbar war), die AÜW nicht veranlasst und auf die es auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist AÜW verpflichtet, den Vertrag - mit Ausnahme der Preise/ des Entgelts - unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn AÜW dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von AÜW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

12. EINSTELLUNG DER LIEFERUNG/FRISTLOSE KÜNDIGUNG

12.1. AÜW ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

12.2. Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist AÜW ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen AÜW und Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von AÜW resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angekündigt und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktagen vorher durch briefliche Mitteilung, unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. AÜW wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrages Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird AÜW auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbre-

chung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

12.3. Der Gesetzgeber hat mit § 118b EnWG ein befristetes gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG eingeführt, das derzeit bis zum 30.04.2025 gilt und dem vertraglichen Recht zur Versorgungsunterbrechung aufgrund von Zahlungsverzug nach dieser AGB-Ziffer für diese Kunden vorgeht. Nach § 118b EnWG ist eine Versorgungsunterbrechung vier Wochen nach vorheriger Androhung möglich, wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt. Dem Kunden ist nach § 118b Abs. 7 EnWG vor der Versorgungsunterbrechung insbesondere der Abschluss einer Abwendungsvereinbarung, zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung, anzubieten. Die Regelung zur Unterbrechung und zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung aufgrund von Zahlungsverzug nach dieser AGB-Ziffer sind für die Dauer der Wirksamkeit des § 118b EnWG ausgesetzt.

12.4. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. AÜW stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung. Dies gilt nicht für Außensperren, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind. Sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

12.5. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. AÜW muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung von AÜW trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus AÜW bilanziell zugeordnet werden, ohne dass AÜW dafür einen Ausgleich erhält (z.B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenanrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Energiediebstahls nach Ziffer 12.1 oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 12.2 Satz 1 und 2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzuges stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

13. HAFTUNG

13.1. AÜW haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 13.2 bis 13.6.

13.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

13.3. AÜW wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

13.4. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

13.5. Im Fall einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

13.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

14. UMZUG

14.1. Der Kunde ist verpflichtet, AÜW jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums und der neuen Anschrift in Textform mitzuteilen. Dabei sind bei einem Umzug im Gebiet des bisherigen Netzbetreibers die neue Zählnummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer anzugeben, sowie die Information, ob an der zukünftigen Entnahme-/Lieferstelle ein intelligentes Messsystem sowie eine Steuerbox oder sonstige Steuerungstechnik vorhanden bzw. die Herstellung der Steuerbarkeit der Verbrauchseinrichtung verbindlich beauftragt und eine steuerbare Verbrauchseinrichtung vorhanden ist. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens 10 Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um AÜW eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

14.2. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 14.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird AÜW die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die AÜW gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrags

zu vergüten. Die Pflicht von AÜW zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahme-/Lieferstelle und Ansprüche von AÜW auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

14.3. Ein Umzug des Kunden beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. AÜW unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahme-/Lieferstelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.

14.4. Bei Umzug innerhalb des Gebiets des bisherigen Netzbetreibers kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahme-/Lieferstelle verwendeten Marktlokations-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und AÜW wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefen, wenn AÜW dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde AÜW das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

15. ÜBERTRAGUNG DES VERTRAGES

AÜW ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von AÜW in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

16. DATENSCHUTZ

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ von AÜW.

17. INFORMATIONEN ZU WARTUNGSDIENSTEN UND -ENTGELTEN/ LIEFERANTENWECHSEL

17.1. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

17.2. Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist AÜW verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit AÜW aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

18. STREITBEILEGUNGSVERFAHREN

18.1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Allgäuer Überlandwerk GmbH, Illerstr. 18, 87435 Kempten, Telefon: 0800 2521-320, E-Mail: kundencenter@auew.de

18.2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzufragen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzufragen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

18.3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e. V.,
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69,
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de,
Website: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur BNetzA, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 141516, Fax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

18.4. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

19. ALLGEMEINE INFORMATIONEN NACH DEM ENERGIEDIENSTLEISTUNGSGESETZ

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern

selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info

20. GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand für Kaufleute i.S.d. Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliche Sondervermögen ist Kempten. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde keinen Gerichtsstand im Inland hat.

21. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

21.1. Die Regelungen dieses Vertrages sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

21.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

22. ABBILDUNG DER STROMKENNZEICHNUNG GEMÄß § 42 ENWG

Die Stromkennzeichnung veranschaulicht den Energieträgermix (Erzeugungsarten und deren Umweltauswirkungen) und zeigt als Vergleich die entsprechenden bundesweiten Werte. Die Stromkennzeichnung wurde erarbeitet gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005, geändert 2021. Die Erneuerbaren Energien (Grünstrom) mit Herkunftsnachweisen weisen wir seit November 2023 nach deren Herkunftsstaaten aus. Der Herkunftsnachweis ist ein elektronisches Dokument, das bescheinigt, wie und wo Strom aus Erneuerbaren Energien produziert wurde und sorgt dafür, dass diese Qualität nur einmal verkauft werden kann.

Die Abbildung der Stromkennzeichnung (Kundeninformation über den Energieträgermix der Allgäuer Überlandwerk GmbH) finden Sie auf dieser Seite oder auf unserer Website unter auew.de/stromkennzeichnung/

KUNDENINFORMATION ÜBER DEN ENERGIETRÄGERMIX DER ALLGÄUER ÜBERLANDWERK GMBH (ABBILDUNG DER STROMKENNZEICHNUNG)

Die Stromkennzeichnung veranschaulicht den Energieträgermix (Erzeugungsarten und deren Umweltauswirkungen) und zeigt als Vergleich die entsprechenden bundesweiten Werte. Die Stromkennzeichnung wurde erarbeitet gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005, geändert 2021. Die Angaben wurden auf Basis der Daten für das Jahr 2025 ermittelt.

Die Erneuerbaren Energien mit Herkunftsnachweisen weisen wir seit 11.2023 nach deren Herkunftsstaaten aus. Der Herkunftsnachweis ist ein elektronisches Dokument, das bescheinigt, wie und wo Strom aus Erneuerbaren Energien produziert wurde und sorgt dafür, dass diese Qualität nur einmal verkauft werden kann.

Aktualisierung: 1. Juli 2026 (Basisjahr 2025)

Erzeugungsanlagen

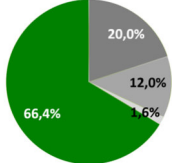
- Kernkraft
- Kohle
- Erdgas
- Sonstige fossile Energieträger
- Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG
- Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht gefördert nach dem EEG
- Mieterstrom, gefördert nach dem EEG

Anteil Herkunftsnachweise nach Herkunftsstaaten

für Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht gefördert nach dem EEG

	Deutschland	Italien	Frankreich	Dänemark	Schweden	Norwegen	Kroatien	Portugal	Spanien	Ungarn	Österreich	Slowenien	Slowakei	Litauen
Unternehmensmix	7,9 %	5,6 %	24,5 %	1,1 %	20,8 %	12,1 %	15,1 %	1,9 %	2,4 %	1,2 %	4,2 %	2,2 %	0,5 %	0,5 %
AllgäuStrom 100%	100,0 %													
Ökostrom	13,3 %	0,2 %	83,5 %	0,1 %	1,0 %	0,1 %						1,8 %		
Ökostrom alpiner Raum												100,0 %		
Sonstige	3,1 %	7,4 %	8,2 %	1,5 %	27,5 %	16,2 %	20,1 %	2,6 %	3,1 %	1,6 %	5,6 %	1,9 %	0,6 %	0,6 %

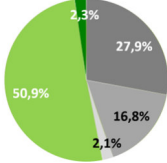
GESAMTUNTERNEHMENSMIX AÜW



256 g/kWh
CO₂ Emissionen
0,00000 g/kWh
Radioaktiver Abfall

Seit dem Basisjahr 2020 entfällt beim Diagramm Gesamtunternehmensmix der Anteil Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG.

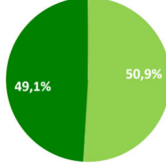
STANDARD-STROM AÜW



355 g/kWh
CO₂ Emissionen
0,00000 g/kWh
Radioaktiver Abfall

Gültig für alle Produkte – außer den Produkten mit einem zugesicherten Erzeugungsanteil der Erneuerbaren Energien.

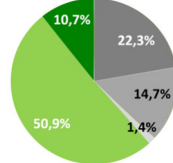
100 % ÖKO-STROM AÜW



0 g/kWh
CO₂ Emissionen
0,00000 g/kWh
Radioaktiver Abfall

Gültig für spezielle Produkte mit einem Erzeugungsanteil von 100 % Erneuerbare Energien (z. B. AllgäuStrom 100%).

STROMERZEUGUNG IN DEUTSCHLAND



300 g/kWh
CO₂ Emissionen
0,00000 g/kWh
Radioaktiver Abfall

Der Anteil des Mieterstroms, finanziert aus der EEG-Umlage, liegt unter 0,1 % und ist daher in der Grafik nicht darstellbar.

>>> Bitte verwenden Sie das folgende Formular nur, wenn Sie den Vertrag widerrufen möchten! <<<

MUSTER-WIDERRUFSFORMULAR

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

An

Allgäuer Überlandwerk GmbH
Illerstraße 18
87435 Kempten

E-MAIL kundencenter@auew.de
KOSTENFREIE SERVICENUMMER 0800 2521-320

* Unzutreffendes bitte streichen.



Hiermit widerrufe(n) ich/wir* den von mir/uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren*/die Erbringung der folgenden Dienstleistung*:

Vertragskontonummer/Produkt

bestellt am*/erhalten am*

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)



Unterschrift des/der Verbraucher(s)

Ort, Datum

Dieses Formular ist in vorliegender Form durch den Gesetzgeber vorgegeben.